

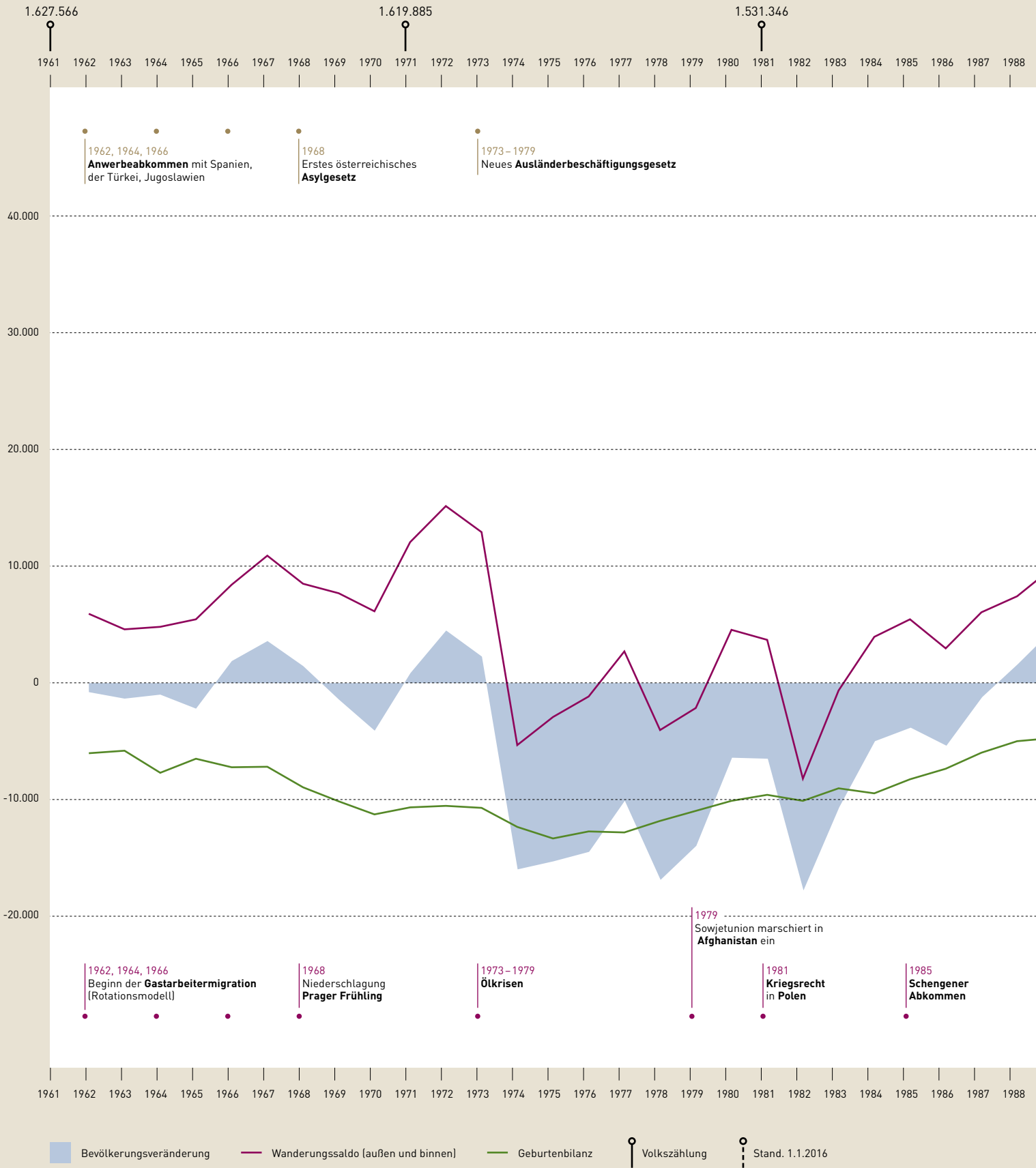
55 Jahre Migrationsgeschehen in Wien. Globale, nationale, lokale Kontexte.

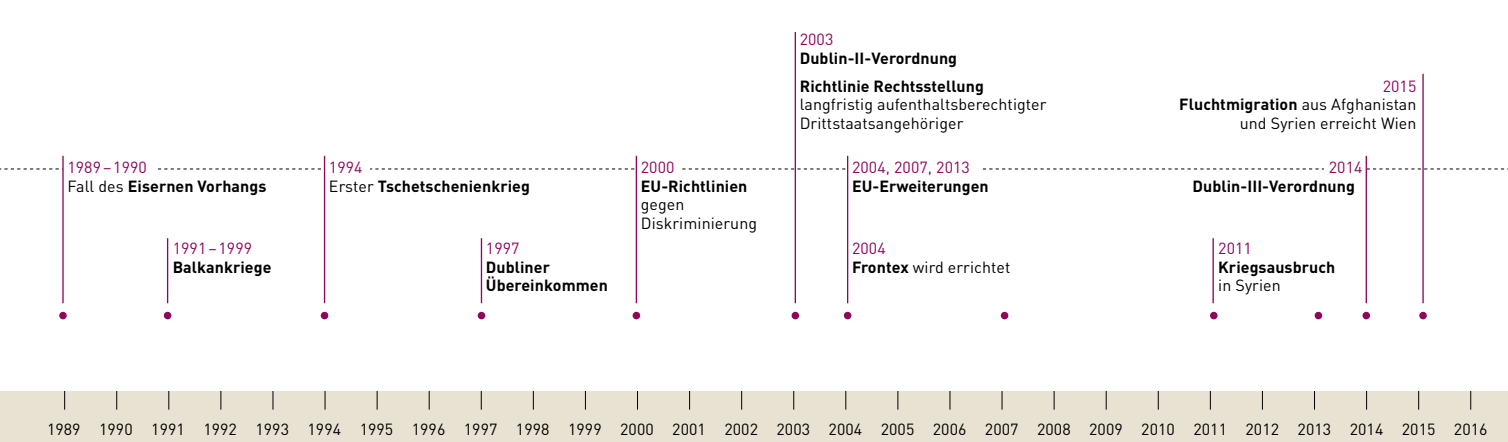
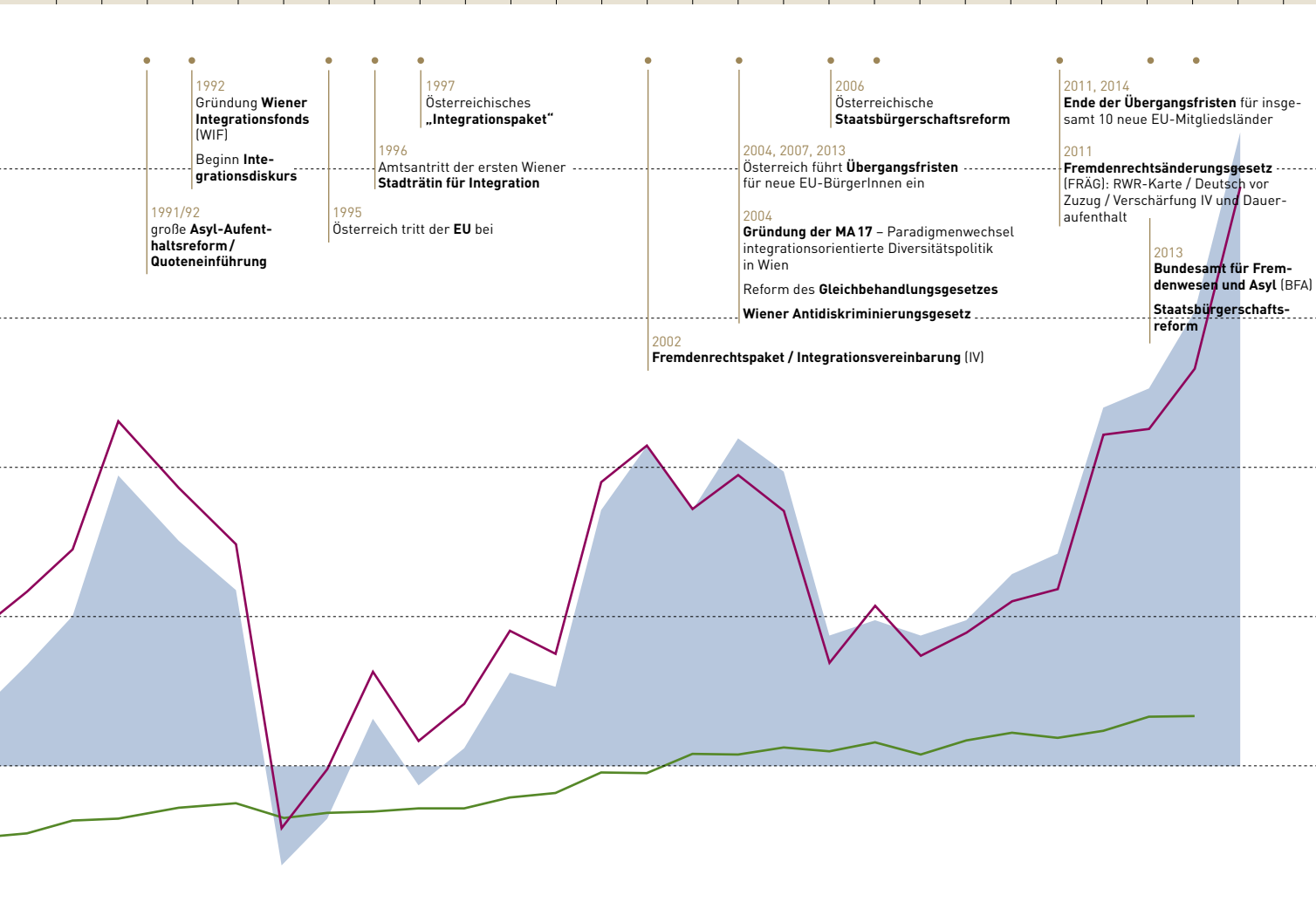
Migrationsbewegungen aus, nach und innerhalb Österreichs finden ebenso unter geopolitischen („Fall des Eisernen Vorhangs“, Kriege am Balkan, ...) wie nationalen (EU-Beitritt, ...) Vorzeichen statt. Diese Bewegungen sind auch durch ökonomische Ereignisse mitverursacht („Wiederaufbau“, „Wirtschaftswunder“, „Ölkrise“, ...) und entfalten ihre Wirkungen oft erst zeitversetzt zum Ereignis (EU-Erweiterungen, Wirtschaftskrisen, Übergangsfristen für die ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit, ...). Lokale Strukturen und Rahmenbedingungen machen einen Ort ebenfalls zum Ausgangspunkt eines Migrationsgeschehens (Kultur- und Bildungsangebote, Wirtschaftsstandort, ...). Migrationsbewegungen werden weiters durch rechtliche Abkommen und Gesetze reguliert und gesteuert (bilaterale Anwerbeabkommen, Schengener Übereinkommen der EG, nationales Aufenthalts- und Niederlassungsrecht, ...).

Die Abb. 1 bildet die Bevölkerungsveränderungen Wiens seit 1961 ab und verdeutlicht, dass die Veränderungen seit 55 Jahren mehrheitlich von Zuwanderung bestimmt sind. Eine positive Geburtenbilanz besteht erst seit 2004. Zuvor basierte ein Bevölkerungswachstum ausschließlich auf Zuwanderung und, wie es die Zahlen im Demografie-Kapitel zeigen, zu einem Großteil auf Zuwanderung aus dem Ausland. Eine wachsende Stadt, wie Wien mittlerweile bezeichnet wird, ist sie tatsächlich erst seit gut zehn Jahren. Denn erst 2005 wurde der Bevölkerungsstand von 1961 (rund 1.6 Mio. EinwohnerInnen) wieder erreicht. Zuvor waren Wiens Veränderungen durch mehr Abwanderung als Zuwanderung und mehr Sterbefälle als Geburten geprägt.

Der blau gefärbte Bereich bildet die Bevölkerungsveränderungen in Wien ab, die grüne Linie die Geburtenbilanzen (Geburten minus Sterbefälle) und die magenta-farbene Linie die Wanderungssaldi (Zuwanderung minus Abwanderung und zwar sowohl aus dem bzw. in das Ausland als auch aus den Bundesländern bzw. in die Bundesländer). Die im unteren Bereich abgebildete Zeitreihe zeigt internationale, die im oberen Bereich nationale und lokale Ereignisse.

Bevölkerungsveränderungen Wien (Abb. 1)

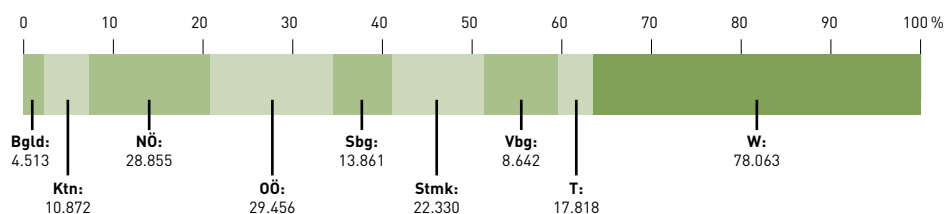




DEMOGRAFIE

- Seit 2006 wuchs die Wiener Bevölkerung um elf Prozent von 1.652.449 auf 1.840.226 im Jahr 2016 an. Spätestens bis 2029 wird damit gerechnet, dass Wien zwei Millionen BürgerInnen zählt.
- Mehr als ein Drittel aller neu Zugewanderten, die jedes Jahr aus dem Ausland nach Österreich kommen, zieht nach Wien. Der Großteil kommt aus Europa. Auf das Jahr 2015 bezogen gab es 214.410 Außenwanderungen nach Österreich, davon zogen 78.063 Personen nach Wien.
- Gleichzeitig wandern auch Menschen aus Wien aus. Im Jahr 2015 wanderten 40.121 Personen ins Ausland ab, und 35.932 zogen in eines der anderen acht österreichischen Bundesländer.
- Im Jahr 2016 hatten 27 Prozent der Wiener Bevölkerung einen nicht-österreichischen Pass.
- Bereits mehr als ein Drittel (35%) der WienerInnen hat seinen Geburtsort im Ausland.

Neuzuwanderung aus dem Ausland nach Österreich im Jahr 2015 (Abb. 2)



Quelle: Statistik Austria.

Wachstum und Veränderung der Wiener Bevölkerung

Im Jahr 2015 wanderten 78.063 Personen aus dem Ausland nach Wien (Außenwanderung), 37.175 kamen aus den Bundesländern (Binnenwanderung). Das bedeutet, dass sich im Jahr 2015 insgesamt 115.238 Menschen erstmals in Wien niederließen. Im selben Jahr wanderten 40.121 Personen ins Ausland ab, und 35.932 zogen in eines der anderen acht österreichischen Bundesländer. Damit betrug der Wanderungssaldo 2015 insgesamt 39.185. Der Großteil (97%) dieses Saldos entfiel auf die Außenwanderung (37.942). Nur 3% des Gesamtwanderungssaldos (**↗ Glossar**), nämlich 1.243 Personen, entfielen auf die Binnenwanderung.

Entgegen dem bisherigen Trend der vermehrten Zuwanderung aus den EU/EFTA-Staaten (**↗ Glossar**) war das Jahr 2015 auch von einer starken Zuwanderung aus Drittstaaten (38.385; EU/EFTA: 34.222) geprägt, der Saldo betrug 24.127 für Drittstaaten (EU/EFTA-Saldo: 15.253). In diesen Zahlen schlägt sich auch die Fluchtmigration aus Drittstaaten des Jahres 2015 nach Wien nieder.

Rechnet man zum Wanderungssaldo die Geburtenbilanz von 3.405 hinzu (= Geburten minus Sterbefälle), dann betrug das Bevölkerungswachstum in Wien im Jahr 2015 fast 43.000 (+ 2,4% gegenüber 2014) BewohnerInnen.

Zuzüge, Wegzüge, Saldi für Wien 2014 und 2015 (Abb. 3)

Staatsbürgerschaft	Zuzüge		Wegzüge		Saldo	
	2014	2015	2014	2015	2014	2015
Außenwanderung gesamt	66.374	78.063	40.705	40.121	25.669	37.942
Österreich	5.436	5.456	6.935	6.894	-1.499	-1.438
EU/EFTA-Staaten	35.953	34.222	18.450	18.969	17.503	15.253
Drittstaaten	24.985	38.385	15.320	14.258	9.665	24.127
Binnenwanderung gesamt	33.764	37.175	32.741	35.932	1.023	1.243
Wanderung gesamt	100.138	115.238	73.446	76.053	26.692	39.185

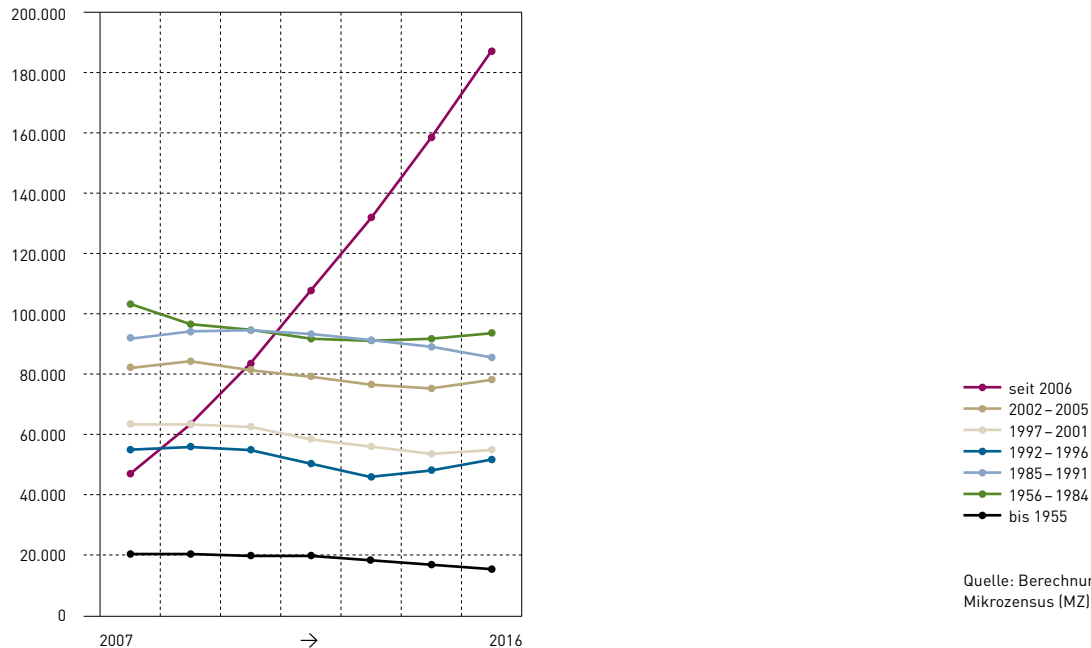
Eine Tabelle zur Außenwanderung nach detaillierter Staatsangehörigkeit befindet sich im **7 Anhang, S. 241**.

Quelle: MA 23 Wanderungsstatistik, Darstellung MA 17.

Veränderung der Bevölkerung nach Zuzugsperiode

Laut Mikrozensus Arbeitskräfteerhebung (AKE) hat die im Inland geborene Bevölkerung in Wien zwischen 1. 1. 2007 und 1. 1. 2016 von 1,18 auf 1,20 Millionen zugenommen. Zum fast gleichen Ergebnis kommt das Bevölkerungsregister der Statistik Austria (POPREG) mit einer Zunahme von 1,18 auf 1,21 Millionen in derselben Periode. Da für die meisten Indikatoren des Wiener Integrationsmonitorings die AKE herangezogen wird, wird die Bevölkerungsveränderung nach Zuzugsperioden von dieser Datenquelle beschrieben (**7 Datenquellen**). Die Abgrenzung der Zuzugsperioden orientiert sich hierbei an den wesentlichen Migrationsereignissen der letzten 30 Jahre, nämlich jenem, das sich im Zuge der Auflösung des Ostblocks von 1985 bis 1996 entfaltete, unterteilt in vor dem Bosnienkrieg und ab dem Bosnienkrieg, demjenigen von 1998 bis 2005, das ab 2002 vom Zweiten Tschetschenienkrieg geprägt war, und schließlich der Zeit danach, in die auch die Fluchtmigration 2012 bis 2016 fällt.

Bevölkerungsveränderung nach Zuzugsperiode (Abb. 4)



Quelle: Berechnungen ZSI, Mikrozensus [MZ] 2007 - 2016.

Die seit 2006 zugezogene Bevölkerung stieg bis 2016 auf etwa 187.000 an. Sie ist jene Migrationsbevölkerung, die die höchsten Veränderungen und Anstiege zu verzeichnen hat. Die 1956 bis 1985 zugezogene Bevölkerung stand 2016 bei rund 94.000 Personen, die 1985 bis 1991 zugezogene bei rund 86.000, die 1992 bis 1996 Zugewanderten bei 52.000, jene aus der Zuzugsperiode 1997 bis 2001 bei 55.000 und die 2002 bis 2005 zugezogene Bevölkerung bei 78.000.

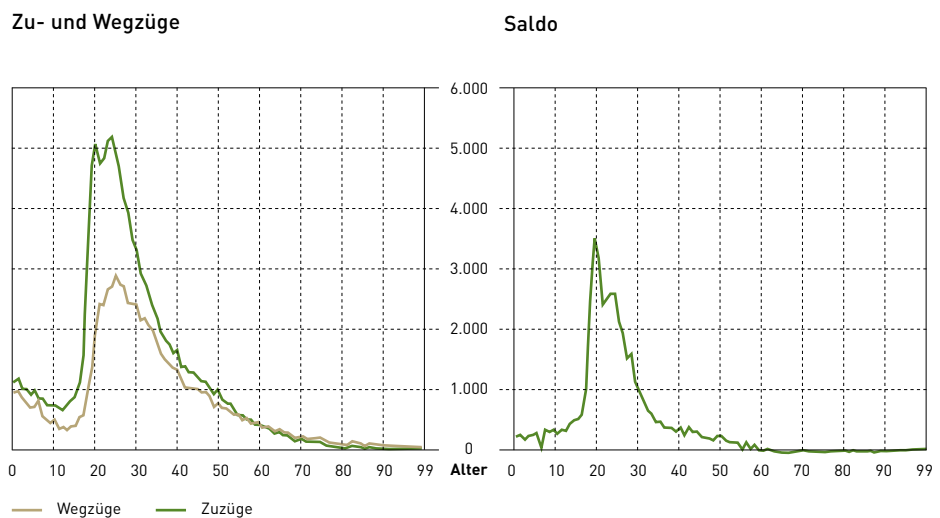
Trotz der Zunahme der im Inland geborenen Bevölkerung hat ihr Anteil an der Bevölkerung Wiens abgenommen, nämlich von 72 % zu Beginn der Beobachtung 2007 auf 68 % in der Beobachtungsperiode 2013–2016. Der Anteil der in der letzten Zuzugsperiode seit 2006 eingewanderten Bevölkerung ist auf 11 % gestiegen. Die Anteile der anderen Bevölkerungsgruppen nach Zuzugsperioden ab 1956 bewegen sich alle zwischen 3% und 5%.

Das bedeutet, die Stadt Wien erlebt seit „erst“ zehn Jahren ihre größten demografischen Veränderungen sowohl in Bezug auf Wachstum als auch auf die Heterogenität der Migrationsströme seit den 1950er Jahren.

Neuzuzug nach Wien nach Alter

Betrachtet man die Wanderungsstatistik nach dem Alter der Eingewanderten (Außen- und Binnenwanderung), so zeigen sich bekannte Phänomene: Die Einwanderung erfolgt hauptsächlich im (jungen) erwerbsfähigen Alter. Jedoch ist für das Jahr 2015 zu beobachten, dass auch der Anteil der Über-30-Jährigen, die zuwanderten, stark zunahm. 46 % der Zuzüge 2015 entfallen auf die 18- bis 29-Jährigen und 20 % auf die 30- bis 39-Jährigen. Zum Teil sind damit die Wandermotive, aber auch die Möglichkeiten der Migration abgebildet: Migration – egal ob aus den Bundesländern oder dem Ausland – findet mehrheitlich im jungen Alter und zum Zwecke der Ausbildung und Erwerbstätigkeit statt.

(Abb. 5)



Quelle: MA 23 Wanderungsstatistik 2015.

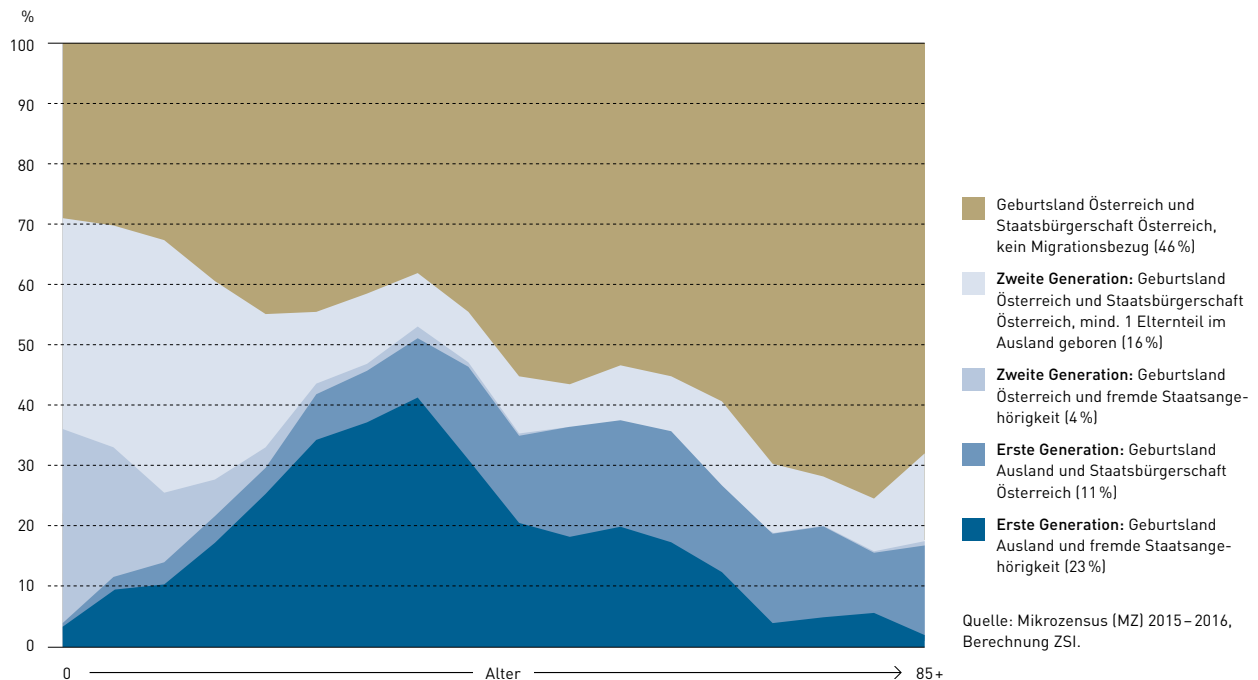
Betrachtet man nur die internationale Zuwanderung, so spiegeln sich zudem die rechtlichen Einwanderungsmöglichkeiten wider. Rechtliche Möglichkeiten bzw. Beschränkungen in Bezug auf Alter gibt es für Ausbildungs- und Studienzwecke (ohne Quotenbeschränkung) und den Familiennachzug – Mindestalter für EhegattInnen von 21 Jahren (DrittstaatsbürgerInnen), Höchstalter für Kinder von 21 bzw. 18 Jahren, je nachdem, ob der Nachzug nach EU- oder Drittstaatenregime stattfindet ([↗ Einwanderungsrecht, Glossar](#)).

Die Wiener Bevölkerung 2016 – ein Abbild der Migrationsgeschichte Wiens

Die unterschiedlichen Migrationserfahrungen und der rechtliche Status können eine unmittelbare Auswirkung darauf haben, wo Menschen in der Gesellschaft positioniert sind bzw. inwieweit sie gesellschaftlich teilhaben können.

Die Tatsache, dass 27 % der WienerInnen eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzen, spielt eine Rolle in Bezug auf deren rechtliche Integration. Dabei geht es um Fragen des Aufenthaltsrechts ([↗ Einwanderungsrecht, Glossar](#)), der politischen Partizipation ([↗ Gleichstellung & Partizipation](#)) oder des Zugangs zu sozialen Rechten ([↗ Einkommen & soziale Sicherung](#)). Dass über ein Drittel der Bevölkerung im Ausland geboren wurde, ist nicht nur ein Zeichen für eine aktive Migrationserfahrung der Betroffenen, sondern deutet auch darauf hin, dass ein Gutteil der Eingewanderten die Ausbildung im Ausland absolviert hat bzw. im Ausland sozialisiert wurde ([↗ Bildung & Beschäftigung](#)).

Zugewanderte und nicht zugewanderte Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit, Geburtsland und Alter (Abb. 6)



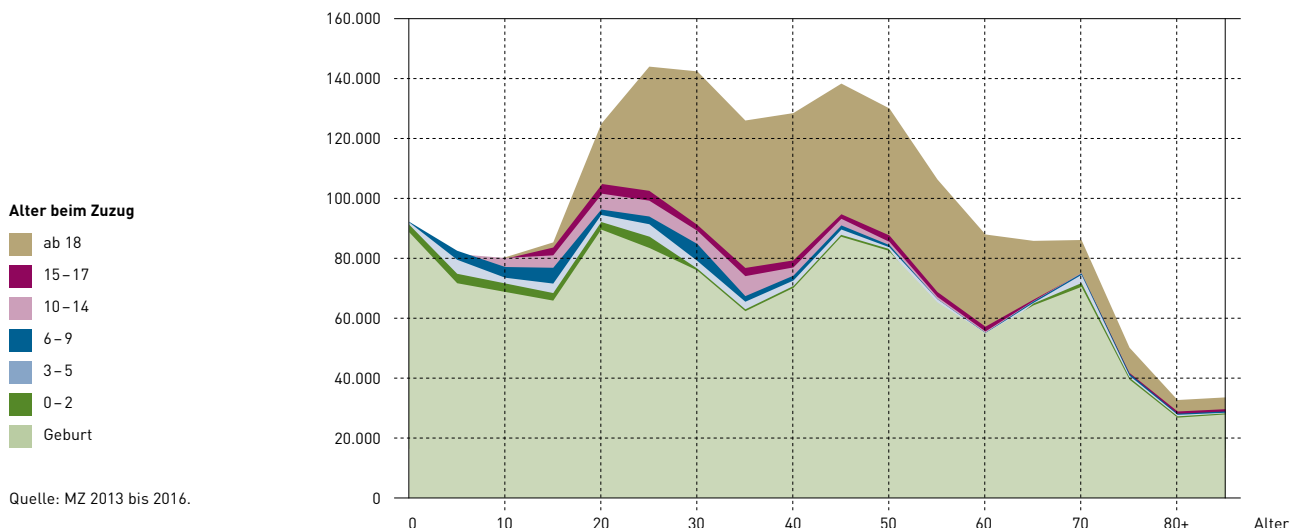
Die **Abb. 6** zeigt, dass jede zweite Wienerin beziehungsweise jeder zweite Wiener entweder selbst aus dem Ausland nach Österreich/Wien einwanderte, eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt oder zumindest einen im Ausland geborenen Elternteil hat. Zwischen den Altersgruppen gibt es große Unterschiede: Unter den 30- bis 39-Jährigen ist fast die Hälfte im Ausland geboren, während die Mehrheit der Kinder bis zum schulpflichtigen Alter bereits in Österreich geboren ist, jedoch Eltern aufweist, die zuwanderten. Der Anteil der 2. Generation, also jener WienerInnen, die in Österreich geboren wurden, betrug 2016 20 % (3. und 2. Monitor 18%; 1. Monitor 16 %).

Die Wiener Bevölkerung 2016 nach dem Alter beim Zuzug

Das Alter beim Zuzug kann eine entscheidende Rolle für die Integration von Zugewanderten spielen (z.B. Zugang zu Bildung). Deshalb bedarf der Fokus auf den Geburtsort einer Ergänzung. Es kann für die Aussagekraft der Wiener Integrationsindikatoren relevanter sein zu wissen, ob jemand die Schule im In- oder Ausland besucht hat oder ob jemand im Inland zumindest einen Teil der Pflichtschule absolviert hat.

Laut Mikrozensus Haushaltsbefragung waren im Beobachtungszeitraum 2013 bis 2016 67,9% der Wiener Wohnbevölkerung im Inland geboren (1,2 Millionen). Differenziert man die übrige Bevölkerung nach ihrem Alter beim Zuzug nach Österreich, so waren bezogen auf die Gesamtbevölkerung 1,5% (27.000) beim Zuzug höchstens 2 Jahre alt, 1,7% (29.000) waren zwischen drei und fünf Jahren alt, 1,8% (32.000) zwischen sechs und neun Jahre, 2,1% (36.000) zwischen zehn und 14 Jahren, 1,6% (28.000) zwischen 15 und 17 Jahren und 23,5% (414.000) waren 18 Jahre oder älter. Das heißt, 2016 wohnten fast zwei Drittel der Wiener Bevölkerung bereits in Österreich, als sie schulpflichtig wurden, oder absolvierten zumindest einen Teil der Pflichtschule in Österreich. Selbstverständlich gibt es zwischen den Altersgruppen große Unterschiede in den Anteilen, wie die **Abb. 7** zeigt.

Wiener Bevölkerung nach Alter und Alter beim Zuzug (Abb. 7)



Warum spielt das Alter beim Zuzug eine Rolle?

Die Ergebnisse des Moduls 2014 der Mikrozensus Arbeitskräfteerhebung (AKE) zeigen, dass Personen, die bei Aufenthaltsbeginn zwischen fünf und neun Jahren alt waren, zu 80 % ihre Deutschkenntnisse als quasi muttersprachlich einschätzen, während jene, die im Alter zwischen zehn und vierzehn Jahren zuzogen, das nur zu 40 % tun.

Zu diesen und weiteren Ergebnissen gelangt die von der MA 17 im Jahr 2016 beauftragte Studie **Arbeitsmarktsituation von Zugewanderten und deren Nachkommen** – eine Sonderauswertung des AKE-Ad-hoc-Moduls 2014 durch August Gächter (ZSI). www.wien.gv.at/menschen/integration

Bevölkerungsbestand nach Staatsangehörigkeit, Geburtsland und Herkunft

Mit Stichtag 1. 1. 2016 verzeichnete Wien 1.840.226 WohnbürgerInnen, 947.141 Frauen und 893.085 Männer. Gezählt wurden dabei alle hauptgemeldeten Personen, inkl. Obdachlosenmeldungen, die um den Stichtag eine ununterbrochene Mindestaufenthaltsdauer von 90 Tagen in Wien aufwiesen.

Von den 1.840.226 WienerInnen hatten zum Stichtag 27 % eine ausländische Staatsangehörigkeit und 35 % ihren Geburtsort im Ausland. Kombiniert man diese Merkmale, hatten 38 % der WienerInnen eine ausländische Herkunft ([↗ Glossar](#)).

Neun von über 190 in Wien lebenden Herkunftsgruppen hatten einen Anteil von mindestens einem Prozent an der Gesamtbevölkerung. Betrachtet man die stärksten Herkunftsstaaten, so spiegelt sich dabei zahlenmäßig die historische und geopolitische Einwanderungsgeschichte von Wien wider ([↗ Anhang, S. 240](#)). Weiterhin sind Serbien (mit 99.082 Personen), die Türkei (mit 76.363 Personen) und Deutschland (mit 55.361 Personen) die drei stärksten Herkunftsgruppen, wobei Polen aufgeschlossen hat und (mit 51.639 Personen) mittlerweile knapp an 4. Stelle liegt. Evident wird, dass die internationale Zusammensetzung der Wiener Bevölkerung geprägt ist durch die GastarbeiterInnenmigration der 1960er und 1970er Jahre, die Einwanderung aus der unmittelbaren Nachbarschaft spätestens seit 1989, den Beitritt Österreichs zur Europäischen Gemeinschaft (EG) 1995 sowie die vermehrte Zuwanderung aus neuen EU-Mitgliedsländern infolge der zwei Ost- und Südost-erweiterungen 2004 bzw. 2007 und das Ende der Übergangsfristen für die ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit 2011 und 2014.

WienerInnen nach Staatsbürgerschaft, Geburtsland und Herkunft 2016 (Abb. 8)

Bevölkerung in Wien Stand 01.01.2016	Männer		Frauen		Gesamt	
	absolut	in %*	absolut	in %*	absolut	in %*
Gesamt	893.085	100	947.141	100	1.840.226	100
Staatsbürgerschaft						
Österreich	635.524	71	700.505	74	1.336.029	73
Ausland	257.561	29	246.636	26	504.197	27
davon EU/EFTA	107.188	12	110.715	12	217.903	12
davon Drittstaaten	150.373	17	135.921	14	286.294	16
Geburtsland						
Österreich	583.254	65	622.039	66	1.205.293	65
Ausland	309.831	35	325.102	34	634.933	35
davon EU/EFTA	111.338	12	133.000	14	244.338	13
davon Drittstaaten	198.493	22	192.102	20	390.595	21
Herkunft						
Österreich	546.479	61	588.845	62	1.135.324	62
Ausland	346.606	39	358.296	38	704.902	38
davon EU/EFTA	133.114	15	152.393	16	285.507	16
davon Drittstaaten	213.492	24	205.903	22	419.395	23
Top 10 ausländische Herkunft						
Serbien	47.400	5	51.682	5	99.082	5
Türkei	40.228	5	36.135	4	76.363	4
Deutschland	26.720	3	28.641	3	55.361	3
Polen	24.983	3	26.656	3	51.639	3
Bosnien & Herzegowina	19.275	2	21.112	2	40.387	2
Rumänien	14.938	2	18.286	2	33.224	2
Kroatien	13.128	1	12.997	1	26.125	1
Ungarn	11.398	1	13.702	1	25.100	1
Slowakei	6.378	1	11.314	1	17.692	1
Russland	7.219	1	10.120	1	17.339	1

* Rundungsdifferenzen sind möglich.

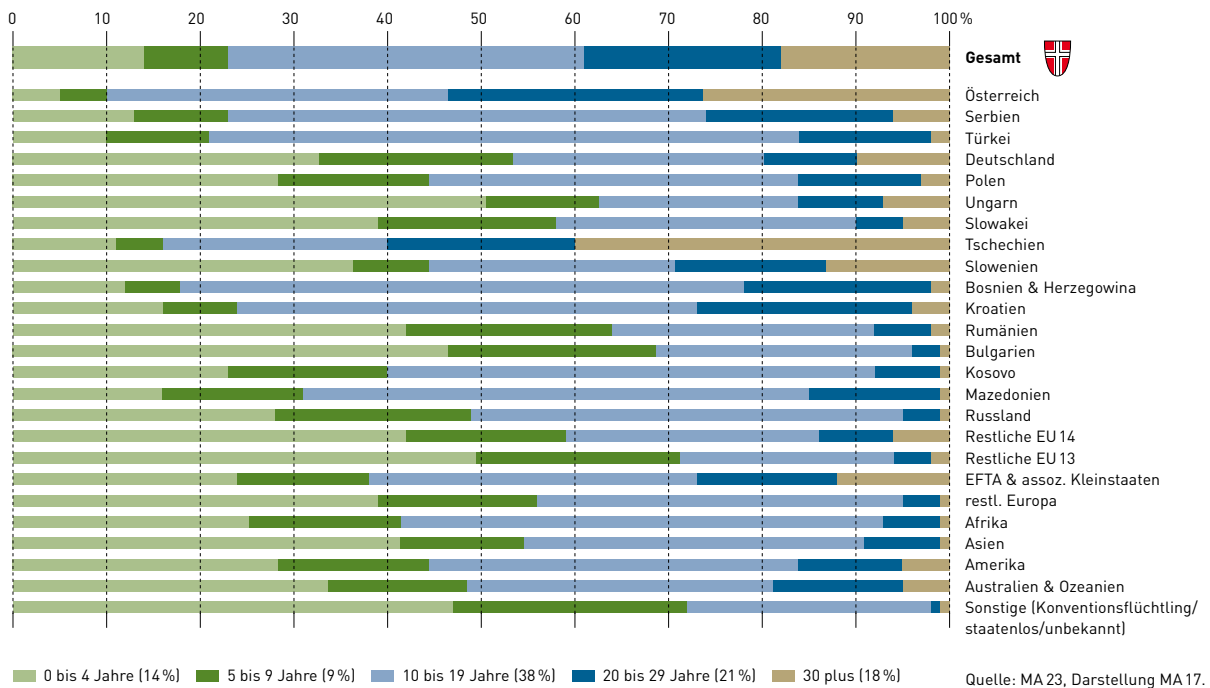
Quelle: MA 23, Darstellung MA 17.

Aufenthaltsdauer

Im Durchschnitt lebten 2016 etwa gleich viele WienerInnen länger als 20 Jahre (39 %) bzw. zwischen zehn und neunzehn Jahren (38 %) in der Stadt. 14 % wurden innerhalb der letzten fünf Jahre in Wien ansässig, und 9 % der Bevölkerung lebten bereits zwischen fünf und neun Jahren in Wien.

Auch in den unterschiedlichen Aufenthaltsdauern spiegeln sich die Migrationsbewegungen der letzten 50 Jahre wider: So lebt rund die Hälfte aller aus Rumänien, Ungarn und Bulgarien Zugewanderten seit weniger als fünf Jahren in Wien. Umgekehrt verhält es sich mit den historisch ältesten Zuwanderungsgruppen: 40 % der WienerInnen mit tschechischer Herkunft leben seit über 30 Jahren in der Stadt. Bei Herkunft Serbien und Türkei beträgt der Anteil derer, die seit mindestens 10 bis 19 Jahren in Wien leben, 77 % bzw. 79 %.

WienerInnen nach Herkunft und Aufenthaltsdauer 2016 (Abb. 9)

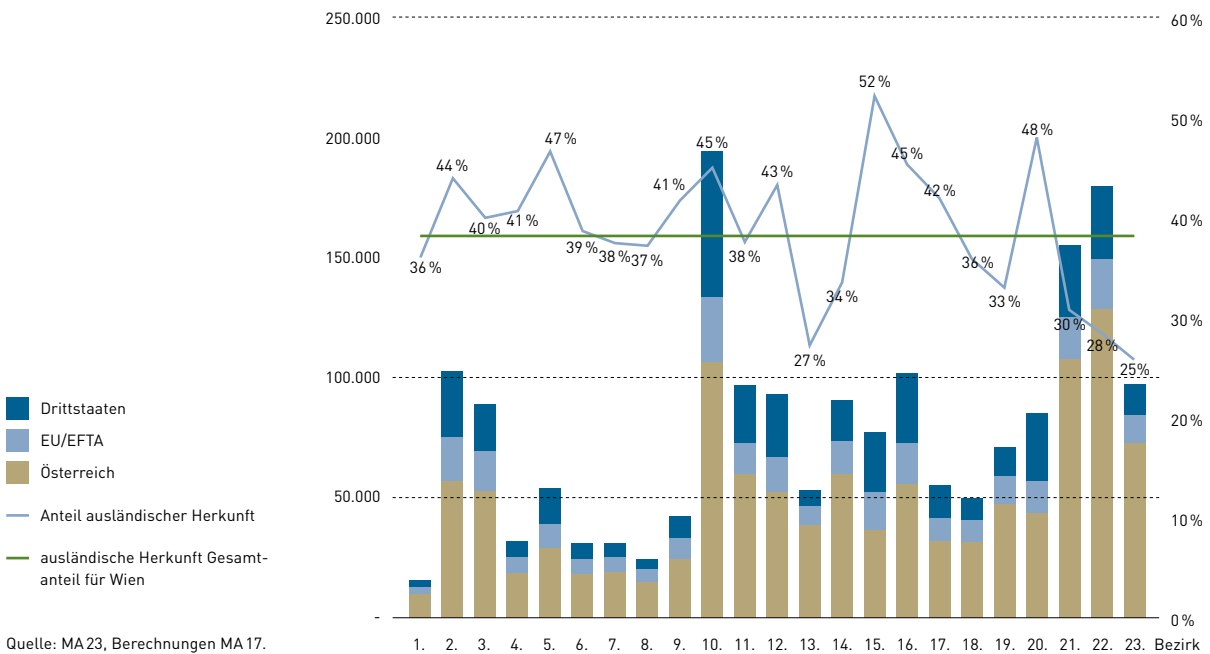


Auf Bezirksebene

Ein Blick auf die räumliche Verteilung der Bevölkerungsgruppen nach Herkunft zeigt, dass hohe Anteile an Zugewanderten vor allem dort leben, wo die baulichen und rechtlichen Kriterien der Wohnungen und Bebauungsformen einen Zuzug von neuen WohnbürgerInnen zulassen. Das sind insbesondere Gebiete mit baulicher Dichte, hoher Anzahl von Wohnungen pro Gebäude, kostengünstigen Ausstattungskategorien, privaten und geförderten Wohnbauten (**➤ Wohngebietstypen, S. 159**).

Im Wiener Durchschnitt betrug der Anteil an WienerInnen mit einer ausländischen Herkunft 38% (siehe grüne Linie). Im bevölkerungsreichsten Bezirk Favoriten (194.746 BezirksbewohnerInnen) betrug der Anteil der BewohnerInnen mit ausländischer Staatsangehörigkeit oder einem Geburtsort im Ausland 45%, noch höher über dem Durchschnitt lag dieser Anteil im 15. Wiener Gemeindebezirk Rudolfsheim-Fünfhaus mit 52%. Weit unter diesem Durchschnitt lagen der 13. (27%), der 22. (28%) und der 23. Bezirk (25%).

WienerInnen nach Herkunft und Bezirken (Abb. 10)



EINWANDERUNGS- UND ASYLRECHT IN ÖSTERREICH

Die Einwanderung und Lebenssituation von ausländischen Staatsangehörigen wird von höchst unterschiedlichen Gesetzen und Regelungen bestimmt, je nachdem, ob sie EU-BürgerInnen, sogenannte Drittstaatsangehörige oder Geflüchtete sind ([↗ Glossar](#)).

Die **Abb. 11** und **Abb. 12** zeigen, dass nur ein sehr kleiner Teil der Einwanderung nach Österreich und Wien über Quoten gesteuert wird bzw. gesteuert werden kann. Dies ist vor allem die Einwanderung zur Begründung einer Familiengemeinschaft von Drittstaatsangehörigen mit ihren in Österreich niedergelassenen drittstaatsangehörigen Familienangehörigen. Der nachzugsberechtigte Kreis umfasst EhegattInnen, die mindestens 21 Jahre alt sein müssen, sowie Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Niederlassungsquote für diesen Aufenthaltszweck betrug im Jahr 2016 2.450 Plätze für Wien.

Der Familiennachzug von drittstaatsangehörigen Familienangehörigen zu ihren österreichischen und EU-/EWR-/Schweizer StaatsbürgerInnen unterliegt hingegen keiner Quotenbeschränkung.

Unionsrechtliche Personenfreizügigkeit für EU-/EWR-BürgerInnen und deren Familienangehörige

Für EU-/EWR-BürgerInnen und deren Familienangehörige, auch wenn sie Drittstaatsangehörige sind, gilt die unionsrechtlich gewährleistete Personenfreizügigkeit (EU-Binnenmigration). Das bedeutet, dass BürgerInnen der EU sich in jedem Mitgliedsstaat der EU/des EWR niederlassen und dort unter bestimmten Voraussetzungen leben können. Sie sind österreichischen StaatsbürgerInnen weitgehend gleichgestellt, haben aber nur auf kommunaler Ebene ein Wahlrecht. Sie haben eine hohe aufenthaltsrechtliche Sicherheit, eine dauerhafte Niederlassungsperspektive, das Recht auf Familiengemeinschaft mit einem über die Kernfamilie hinausgehenden Kreis von Familienangehörigen¹, freien Zugang zum Arbeitsmarkt für selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit und gleiche soziale Rechte unter den Bedingungen des Freizügigkeitsrechts². Das Recht auf einen Aufenthalt in einem anderen EU-Land ist nur dann für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten möglich, wenn der/die EU-BürgerIn einer unselbstständigen oder selbstständigen Beschäftigung nachgeht oder über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, dass er/sie keine Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen muss, oder er/sie eine Ausbildung durchläuft.

Durch die zwei EU-Ost- und -Südosterweiterungen (2004, 2007) und das Auslaufen der Übergangsfristen für zehn Erweiterungsstaaten (2011, 2014) hat sich der Kreis der freizügigkeitsberechtigten EU-BürgerInnen enorm erweitert, und die günstigen rechtlichen Integrationsbedingungen kamen immer größer werdenden Teilen der eingewanderten Bevölkerung zugute. Nur die am 1. Juli 2013 der EU beigetretene Republik Kroatien und ihre Staatsangehörigen unterliegen derzeit noch der Übergangsfrist von insgesamt maximal sieben Jahren für die Einräumung der ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit; d. h. kroatische ArbeitnehmerInnen, die neu nach Österreich kommen (möchten), bleiben weiterhin den restriktiven Regeln des österreichischen

1 EhegattInnen und Kinder bis 21 Jahre, über 21, wenn diesen Unterhalt gewährt wird, Verwandte in auf- und absteigender Linie, wenn diesen Unterhalt gewährt wird.

2 Richtlinie (RL) 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.

Ausländerbeschäftigungsrechts unterworfen und benötigen bis maximal 2020 entsprechende Beschäftigungsbewilligungen.

Rund 50 % der Wanderungsbewegungen aus dem Ausland nach Wien finden durch EU-BürgerInnen statt, die ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch nehmen. 2014 waren dies 59 %, 2015 47 % der gesamten Einwanderung nach Wien (**Abb. 12**).

Nationalstaatlich reguliertes restriktives Einwanderungsregime für Drittstaatsangehörige

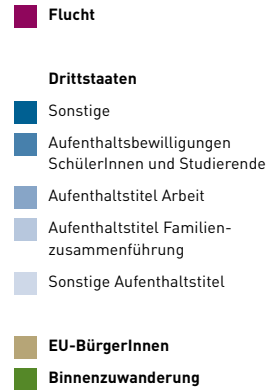
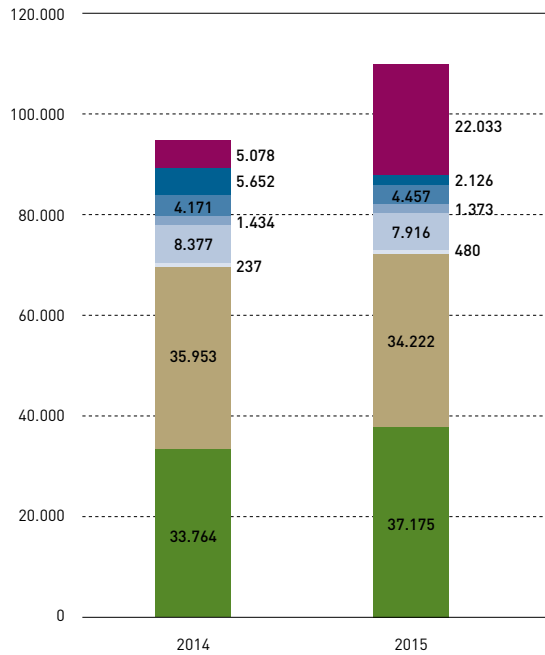
Die Einwanderung von Drittstaatsangehörigen ist im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) geregelt und wurde in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten häufig reformiert und novelliert. Vor allem die Einwanderung im Bereich der Beschäftigung wurde zunehmend erschwert. Eine Einwanderung ist heute nur mehr für höchst qualifizierte und sehr gut bezahlte Fach- und Schlüsselkräfte möglich. Lediglich bei in Österreich ausgebildeten StudentInnen wurde der Umstieg von temporärer auf dauerhafte Niederlassung erleichtert. Neben der ausbildungs- und berufsbezogenen Zuwanderung dauerhafter oder temporärer Art ist es möglich, eine Familienzusammenführung zu beantragen.

2014 fanden ca. 30 % der Einwanderung nach Wien von DrittstaatsbürgerInnen nach diesen Regelungen und Gesetzen statt; 2015 waren es etwas mehr als 20 % (**Abb. 12**).

Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige

- **Gesicherter Lebensunterhalt:** Die Behörde darf einen Aufenthaltstitel nur erteilen, wenn der/die AntragstellerIn über Einkünfte zumindest in der Höhe des aktuellen Ausgleichszulagenrichtsatzes verfügt. Die Ausgleichszulagenrichtsätze seit 1. 1. 2017 betragen:
für Alleinstehende: € 889,84 / für Ehepaare: € 1.334,17 / für jedes Kind:
zusätzlich € 137,30
Sozialleistungen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage, werden dabei nicht berücksichtigt.
- **Krankenversicherung:** Während des Aufenthaltes in Österreich müssen Fremde über eine Krankenversicherung verfügen, die alle Risiken abdeckt und in Österreich leistungspflichtig ist.
- **Unterkunft:** Fremde müssen Anspruch auf eine ortsübliche Unterkunft haben (z. B. aufgrund eines Mietvertrages).

**Einwanderung nach Wien aus dem In- und Ausland* 2014 und 2015
in absoluten Zahlen (Abb. 11)**



* ohne Außenwanderung von österreichischen StaatsbürgerInnen

Quellen: Statistik Austria, MA 23 (Wanderungsstatistik), MA 35 Einwanderung, Staatsbürgerschaft und Standesamt, Fonds Soziales Wien (FSW), Berechnungen MA 17.

Besondere Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltstiteln je nach Einwanderungs- und Aufenthaltszweck³

- **Für die Zusammenführung von Drittstaatsangehörigen mit drittstaatsangehörigen Familienangehörigen:** Nachweis von Deutschkenntnissen bereits vor der Einreise
- **Für die kriteriengeleitete Einwanderung für Zwecke der Beschäftigung (Rot-Weiß-Rot-Karte):** Erfüllung einer Mindestpunkteanzahl auf Basis eines Punkterechners. Je nach Zugehörigkeit zu einer der folgenden fünf Gruppen werden in diesem Punkterechner unterschiedliche Zulassungskriterien formuliert (besondere Qualifikationen bzw. Fähigkeiten, Berufserfahrung, Sprachkenntnisse, Alter und Studium in Österreich) und mit einer minimalen und maximalen Punkteanzahl versehen, die erreicht werden muss⁴:
Besonders Hochqualifizierte / Fachkräfte in Mangelberufen / Sonstige Schlüsselkräfte / StudienabsolventInnen einer österreichischen Hochschule / Selbstständige Schlüsselkräfte
- **Für die Verfolgung eines Studiums bzw. den Besuch einer Schule:** Aufnahmebestätigung als ordentliche oder außerordentliche Studierende an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, Pädagogischen Hochschule oder anerkannten privaten Pädagogischen Hochschule oder eines anerkannten privaten Studiengangs oder anerkannten privaten Hochschullehrgangs (Hochschulgesetz 2005)

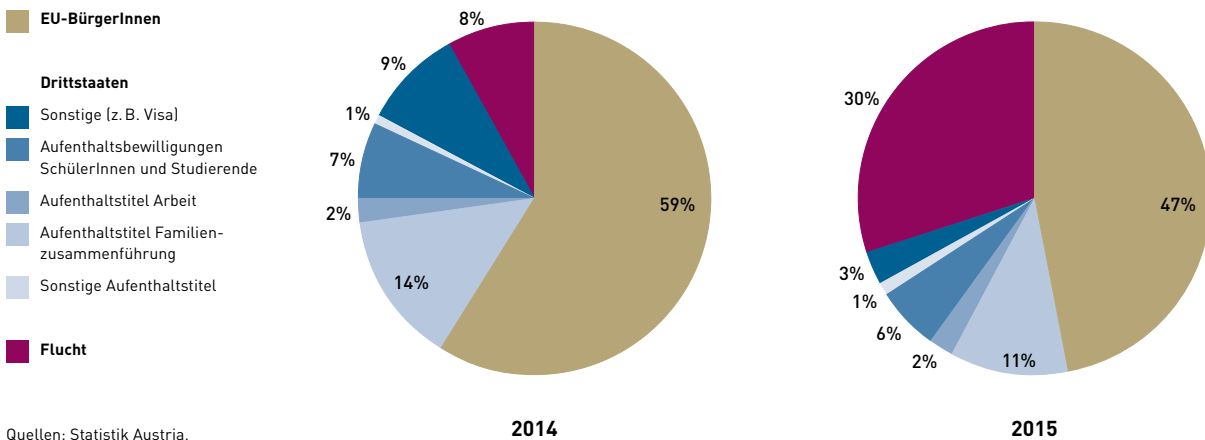
3 Quelle: www.migration.gv.at, Zugriff am 20. Juni 2017

4 Zum Punkterechner siehe: www.migration.gv.at/de/service-und-links/punkterechner/, Zugriff am 20. Juli 2017

Mit Ausnahme der Familienzusammenführung wurden alle Formen der Einwanderung nach und nach von der Quotenbeschränkung ausgenommen, zuletzt die Rot-Weiß-Rot-Karte im Jahr 2011. Die Rot-Weiß-Rot-Karte soll qualifizierten Arbeitskräften aus Drittstaaten und ihren Familienangehörigen eine nach personenbezogenen und arbeitsmarktpolitischen Kriterien gesteuerte und auf Dauer ausgerichtete Zuwanderung nach Österreich ermöglichen. Die Anzahl der danach erteilten Titel hält sich nach wie vor in Grenzen.

Temporär zum Zweck des Abschlusses eines Studiums können sich z. B. StudentInnen mit Drittstaatsangehörigkeit in Österreich aufhalten. Sie erhalten bei Erfüllung der allgemeinen und besonderen Voraussetzungen eine Aufenthaltsbewilligung Studierender/Schüler. Diese Aufenthaltsbewilligungen unterliegen keiner jährlichen Quotenbegrenzung. Nach erfolgreichem Studienabschluss in Österreich ist der Umstieg von einer Aufenthaltsbewilligung „Studierende“ auf eine „Rot-Weiß-Rot-Karte“ möglich. StudienabsolventInnen können sich nach dem Studium mit einer entsprechenden Bestätigung der Aufenthaltsbehörde weiter zur Arbeitssuche in Österreich aufhalten.

Einwanderung ausländischer StaatsbürgerInnen: Verteilung nach Aufenthaltsregime und Aufenthaltzweck ohne Binnenzuwanderung (Abb. 12)



Quellen: Statistik Austria, MA 23 (Wanderungsstatistik), MA 35 Einwanderung, Staatsbürgerschaft und Standesamt, Fonds Soziales Wien (FSW), Berechnungen MA 17.

Völker- und menschenrechtlich begründetes Asylrecht / subsidiärer Schutzstatus

In einem gänzlich anderen rechtlichen Regime werden Aufnahme und Verbleib von Menschen, die aus Furcht vor Verfolgung aus Gründen der politischen Gesinnung, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe ihre Heimat oder den aktuellen Aufenthaltsstaat verlassen müssen, geregelt. Basierend auf der Genfer Flüchtlingskonvention aus den späten 50er Jahren, die von der UNO im Gefolge des Ende des 2. Weltkriegs und der damit einhergehenden Vertreibungen zum menschenrechtlichen Schutz und zur Aufnahme dieser Menschen beschlossen wurde, wurden nationalstaatliche Asylgesetze erlassen. Diese wurden später durch eine Reihe von EU-Richtlinien sowie zwischenstaatlichen Abkommen ergänzt, mit denen gemeinsame Mindeststandards für die Durchführung von Asylverfahren, Betreuungsstandards während der Durchführung eines Asylverfahrens und Kriterien für den dauerhaften oder temporären Schutz von Menschen in der gesamten EU sichergestellt werden sollen. Geregelt wird damit auch, welcher EU-Staat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist, wenn Asylsuchende auf ihrer Flucht durch mehrere EU-Staaten gereist sind (Dubliner Übereinkommen).

Die den Asylantrag begründenden Angaben werden in einem asylrechtlichen Verwaltungsverfahren geprüft, das in zahlreichen Fällen zur Gewährung von politischem Asyl (= internationaler Schutzstatus) führt. Dieser Status gewährte – mit Ausnahme der Wahlrechte – Gleichstellung mit österreichischen StaatsbürgerInnen im Hinblick auf ein dauerndes Aufenthaltsrecht, Möglichkeiten, am Erwerbsleben teilzunehmen sowie sozialen Schutz und soziale Rechte.

Menschen, die vor Krieg, Bürgerkrieg und ähnlichen das Leben und die körperliche Integrität und Sicherheit gefährdenden Umständen flüchten, haben Anspruch auf vorübergehenden Schutz, subsidiärer Schutzstatus genannt, nämlich für die Dauer, während der diese Gefährdungssituation aufrechterhält. Dieser subsidiäre Schutzstatus räumt das Recht ein, u. a. eine unselbstständige Arbeit aufzunehmen und bei Eintreten einer existenziellen Notlage soziale Kernleistungen in Anspruch zu nehmen. In Wien gehört dazu vor allem der Zugang zu Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung (**➤ Soziale Sicherung**).

Die Prüfung von Asylanträgen und die Gewährung von Asyl bzw. subsidiärem Schutzstatus liegen in der Zuständigkeit des Bundes, in erster Instanz des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA). 2014 kamen 8 % der neu Einwandernden oder etwas mehr als 5.000 Menschen nach diesen Bestimmungen nach Wien. 2015 waren es vor dem Hintergrund der Kriege und Krisen im Nahen Osten 30 %, in absoluten Zahlen etwas mehr als 22.000 Menschen.

5 Änderung des Asylgesetzes 2005, des Fremdenpolizeigesetzes und des BFA-Verfahrensgesetzes, BGBl. I 24/2016 vom 20. Mai 2016

6 Z. B. Johannes Peyrl, Thomas Neugschwendtner, Christian Schmaus, in Fremdenrecht, Ratgeber, 6. Auflage 2017, S. 289, ÖGB Verlag.

Notverordnungsermächtigung, Asyl auf Zeit und andere Restriktionen des Flüchtlingsschutzes 2016⁵

Seit 1. Juni 2016 gilt eine Regelung im österreichischen Asylgesetz, die es der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats ermöglicht, durch Verordnung die Durchführung von Asylverfahren in Österreich weitgehend zu begrenzen und Schutzsuchende an den Grenzen Österreichs abzuweisen, falls dies „zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und zum Schutz der inneren Sicherheit notwendig ist“ (§ 36 Abs. 1 Asylgesetz). Bei der gegenüber dem Nationalrat erforderlichen schriftlichen Begründung ist „besonders auf die Anzahl von Fremden, die einen Antrag auf internationalen Schutz stellen, und auf die staatlichen Systeme einzugehen, deren Funktionieren durch das Ausmaß der Migrationsbewegungen beeinträchtigt ist“ (§ 36 Abs. 2 Asylgesetz). Die Verordnung kann für eine Gültigkeitsdauer von bis zu sechs Monaten erlassen und höchstens drei Mal um jeweils bis zu sechs Monate verlängert werden.

Der Erlassung dieser Regelung gingen eine heftig und kontrovers geführte öffentliche Debatte und vielfältige Gegenstimmen voraus. Sie stellt einen gravierenden Einschnitt in die jahrzehntelange humanitäre Tradition und das Bekenntnis Österreichs nach dem 2. Weltkrieg zur Gewährleistung umfassenden Schutzes für verfolgte bzw. von Verfolgung bedrohte Menschen dar. Manche juristische ExpertInnen sehen in dieser Regelung auch einen Bruch des EU-Rechts⁶.

Des Weiteren wurde mit dieser Reform die Gewährung der Asylberechtigung generell auf drei Jahre befristet. Danach wird überprüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung weiter bestehen. Erst wenn dies bejaht wird, wird die Asylberechtigung auf unbefristete Dauer erteilt (§ 3 Abs. 4, 4a und 4b Asylgesetz).

Auch das Recht auf Familienzusammenführung von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten wurde eingeschränkt. Asylberechtigte müssen ihren Antrag auf Familienzusammenführung binnen drei Monaten nach Asylgewährung stellen, andernfalls kommen strengere Voraussetzungen zur Anwendung. Wohnraum, Einkommen und Krankenversicherung müssen nachgewiesen werden. Subsidiär Schutzberechtigte müssen drei Jahre warten, ehe sie ihre Familienangehörigen nachholen können. Als Familienangehörige gelten EhegattInnen und minderjährige Kinder (§§ 34 und 35 Asylgesetz).

